



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Conférence suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscala svizra CFS
Associaziun da las autoritads fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

**Steuerregister
Januar 2019**

Öffentlichkeit der Steuerregister

Autor:

Team Dokumentation
und Steuerinformation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team documentation
et information fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team documentazione
e informazione fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team documentaziun
e informaziun fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
Tel. +41(0)58 462 70 68
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2019)

© Dokumentation und Steuerinformation / ESTV
Bern, 2019

Die Öffentlichkeit der Steuerregister in den Kantonen

Kanton	Öffentliche Auflage des Steuerregisters	Zeitliche Beschränkung der Auflagen	Auskunftserteilung an Dritte (Steuerfaktoren)		Auskunftsberechtigte ¹ (nur wenn die allfälligen besonderen Bestimmungen – siehe Kolonne links: Auskunftserteilung an Dritte – erfüllt sind)		
			Prinzip ¹	Besondere Bestimmungen, Einschränkungen und Ausnahmen	Personen mit Wohnsitz in der gleichen Gemeinde	alle Personen mit Wohnsitz im gleichen Kanton	Übrige in der Schweiz domizilierte Interessierte (z.B. Kantonsauswärtige oder Finanzinstitute)
ZH	nein	--	ja	2	ja	ja	ja
BE	nein	--	ja	3	ja	ja	ja
LU	nein	--	nein	4	--	--	--
UR	nein	--	nein	5	--	--	--
SZ	nein	--	nein	5	--	--	--
OW	nein	--	nein	6	--	--	--
NW	nein	--	nein	7	--	--	--
GL	nein	--	nein	5	--	--	--
ZG	nein	--	nein	--	--	--	--
FR	ja	60 Tage	ja	8	ja	ja	nein
SO	nein	--	nein	9	--	--	--
BS	nein	--	nein	5	--	--	--
BL	nein	--	nein	5 10	--	--	--
SH	nein	--	nein	5	--	--	--
AR	nein	--	nein	11	--	--	--
AI	nein	--	nein	12	--	--	--
SG	nein	--	ja	13 14	ja	ja	ja
GR	nein	--	nein	5	--	--	--
AG	nein	--	nein	5 15	--	--	--
TG	nein	--	nein	5	--	--	--
TI	nein	--	nein	5	--	--	--
VD	nein	--	ja	16	ja	ja	ja
VS	nein	17	ja	17	17	nein	nein
NE	ja	--	ja	--	ja	ja	ja
GE	nein	--	nein	5	--	--	--
JU	nein	--	nein	5	--	--	--

¹ In der Mehrheit der Kantone haben sowohl natürliche als auch juristische Personen Anrecht auf Auskunftserteilung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Für kantonale Spezialregeln vgl. die Anmerkungen zur Tabelle auf den folgenden Seiten.

Regeln

- Grundsätzlich darf jeder Steuerpflichtige, innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen (Auflagefristen) und unter gewissen sachlichen Voraussetzungen (z.B. erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung), Einsicht in **seine eigene Steuerakte** nehmen.
- Bei **Auskunftsgesuchen betreffend Dritte** werden in der Mehrheit der Kantone im Prinzip keine Auskünfte vermittelt.
In den restlichen Kantonen erteilt die Steuerbehörde Auskünfte grundsätzlich nur bezüglich der **Steuerfaktoren**, d.h.:
 - steuerbares Einkommen / steuerbares Vermögen der natürlichen Personen (Ausnahme: In den Kantonen FR und NE kann nur der Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag der natürlichen Personen eingesehen werden);
 - steuerbarer Gewinn / steuerbares Kapital der juristischen Personen (ausser in FR und NE).Auch hier kann es gewisse zeitliche oder sachliche Schranken geben.
- Die Einsichtnahme und/oder Auskunftserteilung kann mit **Gebühren** verbunden sein.

Anmerkungen zu vorstehender Tabelle

- ¹ Auskunftserteilung grundsätzlich nur bezüglich Steuerfaktoren (siehe oben).
Weitergehende Einsichtnahme nur bei Vorliegen eines Gesuchs von inländischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (z.B. bei Strafverfolgung).
Restriktive Anwendung im Kanton GE: Auskunftserteilung nur gegenüber Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter im Fall von Strafdelikten.
- ² Kanton ZH: Die Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Ausweise über die Steuerfaktoren aus. Der Steuerpflichtige kann jedoch seine Steuerdaten sperren lassen und die Bekanntgabe der Daten an Private und Organisationen damit untersagen (diese Sperrung gilt nicht für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden).
Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Das Begehren ist dem Steuerpflichtigen vom Gemeindesteueramt zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Entscheid des Gemeindesteueramtes kann von der gesuchstellenden Person und vom Steuerpflichtigen mit Rekurs an die Finanzdirektion weitergezogen werden. Der Steuerausweis wird erst ausgestellt, wenn über die Zulässigkeit der Ausstellung ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt.
- ³ Kanton BE: Beim Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses erhalten Dritte von der Gemeinde jederzeit Auskunft über die letzten rechtskräftigen Steuerfaktoren von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Gemeinde. Die gebührenpflichtige Auskunft umfasst das steuerbare Einkommen, das steuerbare Vermögen und die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften. Das Auskunftsgesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Die steuerpflichtige Person wird über die erteilte Auskunft informiert. Wird die gewünschte Auskunft verweigert, kann die gesuchstellende Person eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ⁴ Kanton LU: Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden bei Einwilligung der steuerpflichtigen Person, gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung, generelle Ermächtigung des Finanzdepartements zur Auskunftserteilung oder Ermächtigung des Finanzdepartements im Einzelfall.

- ⁵ Kantone UR, SZ, GL, BS, BL, SH, GR², AG, TG, TI, GE und JU: Ausnahmsweise dürfen Auskünfte erteilt werden, wenn der betroffene Steuerpflichtige ausdrücklich sein schriftliches Einverständnis gibt und so das Steuergeheimnis aufhebt, aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt. In den Kantonen TI und GE genügt jedoch ein überwiegendes öffentliches Interesse ohne gesetzliche Grundlage nicht.
- ⁶ Kanton OW: Eine Auskunft ist zulässig, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder kantonalen Recht besteht. Auskünfte an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden werden auf Ersuchen hin erteilt, soweit hierfür ein vorrangiges öffentliches Interesse besteht und soweit diese Behörden die Auskünfte zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
- ⁷ Kanton NW: Eine Auskunft, einschliesslich der Öffnung der Akten ist zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. Fehlt eine solche Grundlage, erhalten Verwaltungsbehörden und Gerichte eine Auskunft, soweit ein öffentliches Interesse nachgewiesen wird. Über entsprechende Begehren entscheidet der/die kantonale Steuerverwalter/in.
- ⁸ Kanton FR: Die Steuerregister können ausschliesslich bei den Gemeinden eingesehen werden, die ein öffentliches Register der Personen führen, die das Steuerregister konsultiert haben. Die Einsichtnahme beschränkt sich ausschliesslich auf den Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag der natürlichen Personen, d.h. weder die Einzelheiten der steuerbaren Elemente noch das Total des steuerbaren Einkommens oder Vermögen darf bekannt gegeben werden. Das Register der Gesellschaften und juristischen Personen kann nicht eingesehen werden.
- ⁹ Kanton SO: Eine Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte ist zulässig, soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht, mit schriftlichem Einverständnis des Steuerpflichtigen oder mit besonderer Ermächtigung des Regierungsrates. Letztere wird erteilt, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
- ¹⁰ Kanton BL: Auskünfte werden nur an Organe der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege erteilt.
- ¹¹ Kanton AR: Seit dem 1. Januar 2010 gibt es keine Steuerauskünfte an Privatpersonen (Dritte) mehr. Organe der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege können Auskünfte aus den Steuerakten verlangen, sofern ein begründetes Interesse nachgewiesen wird sowie bei allgemeiner Amtshilfe.
- ¹² Kanton AI: Nur Verwaltungsbehörden und Gerichte kraft gesetzlicher Auskunftsberechtigung oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse.
- ¹³ Kanton SG: Auskunft nur betreffend Gesamtsteuerfaktoren und nur auf begründetes Gesuch hin, d.h. ein berechtigtes und wirtschaftliches Interesse muss nachgewiesen werden. Auskünfte aus den Steuerakten können mit ausdrücklicher Einwilligung des Steuerpflichtigen erteilt werden. Zudem erhalten Gerichte und Verwaltungsbehörden auf Gesuch hin weitergehende Auskünfte, wenn Bundesrecht dies gebietet oder ein begründetes Interesse nachgewiesen wird.
- ¹⁴ Kanton SG: Die steuerpflichtige Person wird über jede Mitteilung an Dritte ohne weiteres in Kenntnis gesetzt.

² Ausnahmsweise Auskunftserteilung nur in Bezug auf die Steuerfaktoren.

- ¹⁵ Kanton AG: Auskunftserteilung gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Bund, Kantonen, Gemeinden) soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder – wenn eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung fehlt – das kantonale Finanzdepartement eine Ermächtigung erteilt. Diese wird gewährt, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und Gegenrecht geübt wird.
- ¹⁶ Kanton VD: Die Gesetzesbestimmungen betreffend Einsicht in die Veranlagungsergebnisse von Steuerpflichtigen für direkte kantonale Steuern sehen vor, dass das schriftliche Gesuch kumulativ folgende Bedingungen erfüllen muss.

Die Auskünfte beschränken sich auf das steuerbare Einkommen und Vermögen (bzw. auf den steuerbaren Gewinn und das Kapital):

- Das Gesuch muss Namen und Vornamen oder den Firmennamen sowie die Adresse der gesuchstellenden Person und des betreffenden Steuerpflichtigen beinhalten.
- Die betreffende Person ist im Zeitpunkt des Gesuchs im Kanton VD steuerpflichtig und wohnhaft (bzw. hat dort ihren Sitz).
- Die Informationen, gestützt auf die letzte rechtskräftige Veranlagung, betreffen eine ganze Steuerperiode.
- Diese letzte rechtskräftige Veranlagung darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.
- Der Steuerpflichtige unterliegt der ordentlichen Besteuerung.

Bei Auskunftserteilung wird eine Gebühr von CHF 60 vom Gesuchsteller erhoben.

- ¹⁷ Kanton VS: Auskunftserteilung einzig von Elementen der kommunalen Steuerregister (steuerbares Einkommen und Vermögen, Steuerwert von in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften). Auskunftserteilung nur in der Zeit der öffentlichen Auflage der Gemeinderechnung möglich. Ausserhalb dieser Periode bedingt die Auskunftserteilung ein berechtigtes Interesse und ein begründetes, schriftliches Gesuch an den Gemeinderat.

* * * * *